

Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen vom 01.07.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 1, 2 Abs.1, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Satzung über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen beschlossen:

§ 1 Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Die Stadt Mainz betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, nachfolgend Nutzer:innen genannt, Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen sind die von der Stadt Mainz hierfür bestimmten und entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten und Wohnungen/Gebäude.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen i.S. des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) und §1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (LAufnG), der VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung, sowie anderer in § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) genannter Personen. Nach Ende der Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die weitere Nutzung nur solange geduldet, bis sie eine Wohnung gefunden haben.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft, sowie die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Lage, sowie auf einen dauerhaften Verbleib in diesen Räumen besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft, spätestens mit dem Tag des Einzuges der Nutzer:innen in eine Gemeinschaftsunterkunft. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der/die Nutzer:in bereits in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung.

- (2) Die Zuweisung des Wohnraumes/der Wohnräume erfolgt durch die Stadt Mainz. Die Kommunikation und Umsetzung erfolgt auch durch die von der Stadt Mainz beauftragten vor Ort eingesetzten Mitarbeiter der Betreuungsorganisation. Gleiches gilt für die Aufforderung des Bezuges anderer Räumlichkeiten innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem in einer schriftlichen Verfügung genannten Datum, dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft nach freiwilliger Beendigung durch die Nutzer:innen oder, soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, mit Räumung der Wohnräume bzw. der Gemeinschaftsunterkunft.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist den Mitarbeitern der Betreuungsorganisation rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen. Ab einer von dem/der Nutzer:in nicht gemeldeten Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird davon ausgegangen, dass der/die Nutzer:in das Nutzungsverhältnis freiwillig und eigenständig aufgegeben hat und das Nutzungsverhältnis im Sinne des Abs. 3 beendet ist.
- (5) Die Stadt Mainz kann jederzeit unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Erwägungen Umsetzungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft oder in eine andere Gemeinschaftsunterkunft vornehmen oder das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung bzw. schriftliche Ausweisungsverfügung beenden. Gründe dafür sind insbesondere betriebswirtschaftliche Erwägungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Unterkünfte wie die Auflösung der Unterkunft oder Umbaumaßnahmen oder verhaltensbedingte Gründe, wenn der/die Nutzer:in, die in der Satzung geregelten Pflichten und Verbote missachtet oder eine sozialverträgliche Belegung nicht gewährleistet ist oder aus organisatorischen Gründen z.B. eine Optimierung der Belegung erfolgen muss.

§ 5 Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Jedwede baulichen oder sonstigen Veränderungen an den Räumlichkeiten der Unterkunft, deren Einrichtung oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Mainz vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt Mainz kann jede von dem/der Nutzer:in eigenmächtig vorgenommenen Veränderung insbesondere sicherheitsrelevante oder nutzungsbehindernde Veränderungen auf Kosten des/der Nutzer:in beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Pflichten der Nutzer:innen und Verbote

- (1) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Nutzer:innen und im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gemeinschaftsunterkünfte sind die Nutzer:innen verpflichtet:
 1. die von der Stadtverwaltung ergänzend erlassene Hausordnung einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Ruhe und Nachtzeiten, keine Fremdübernachtungen zuzulassen, die Räume nur zu Wohnzwecken zu nutzen und jegliche Tierhaltung zu unterlassen,
 2. mit einem sozialverträglichen Verhalten dazu beizutragen, den Hausfrieden nicht zu stören und andere Bewohner nicht in ihren Rechten zu beeinträchtigen,
 3. die überlassenen Räumlichkeiten, die Allgemeinflächen und das Umfeld der Unterkunft pfleglich zu behandeln und Verunreinigungen zu vermeiden. Die Nutzer:innen sind

darüber hinaus verpflichtet sich nach der Einteilung durch die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter der Betreuungsorganisation an den Reinigungsarbeiten der Allgemeinflächen einschließlich der sanitären Einrichtungen und Gemeinschaftsküchen zu beteiligen.

(2) Den Nutzern:innen ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere zu halten,
2. Fremdübernachtungen zuzulassen bzw. nicht eingewiesenen Personen den unerlaubten Zutritt oder das Übernachten in der Unterkunft zu ermöglichen,
3. jedwede Veränderungen an den Versorgungsleitungen und/oder den elektrischen Einrichtungen vorzunehmen,
4. nicht erlaubte Elektrogeräte in den Zimmern zu betreiben,
5. Gegenstände auf den Fluren oder im Freigelände der Gemeinschaftsunterkunft zu lagern oder abzustellen. Hierzu zählen insbesondere Möbel, Kleidung oder Schuhe sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art.

§ 7 Betreten der Unterkünfte und Räumlichkeiten

Die Stadt Mainz und die von ihr beauftragten Personen/Mitarbeiter sind berechtigt die Unterkünfte und Räumlichkeiten in angemessenen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags für Sicherheitsbegehungen, Sicherheitsprüfungen, Instandhaltungsarbeiten, Anwesenheitskontrollen und zur Durchführung von Reparaturen zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinschaftsunterkunft sowie die Räumlichkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Stadt Mainz einen Schlüssel bereit.

§ 8 Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Räumlichkeiten

- (1) Die Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Räumlichkeiten sowie der zugehörigen Außenanlagen obliegt der Stadt Mainz. Die Nutzer:innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Mainz zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Soweit die Nutzer:innen wesentliche Mängel in den Wohnräumen oder Gemeinschaftsräumen wie Schäden an der Bausubstanz, oder das Auftreten von Ungeziefer bemerken, sind diese der Stadt Mainz bzw. den Betreuungskräften vor Ort unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Rückgabe und Räumung der Gemeinschaftsunterkunft / Räumlichkeiten

- (1) Mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind alle dem/der Nutzer:in überlassenen Räumlichkeiten von ihm/ihr vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.
- (2) Nach dem Auszug von den Nutzern:innen zurückgelassene (Wert-) Gegenstände wie z.B. Ausweise oder amtliche Papiere sowie persönliche Gegenstände, wie Bekleidung werden für die Dauer von 3 Monaten eingelagert. Größere Gegenstände wie z.B. Mobiliar werden, soweit sie nicht verwertbar sind auf Kosten der Nutzer:innen entsorgt. Bei Gegenständen, die auch nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von 3

Monaten abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Nutzer:in bzw. der Erbe den Besitz daran aufgegeben haben und die Stadt Mainz darüber verfügen oder diese entsorgen kann.

- (3) Mit dem Einzug werden den Nutzern:innen die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle zur Verfügung gestellten Schlüssel, sowie ggf. eigenmächtig angefertigte Nachschlüssel durch den/die Nutzer:in zurückzugeben. Die Stadt Mainz ist berechtigt ein Schlüsselpfand von 25.- EUR je Schlüssel zu erheben. Im Falle des Verlustes haben die Nutzer:innen einen angemessenen Kostenersatz für den Ersatz eines Schlüssels zu entrichten.
- (4) Räumen die Nutzer:innen die Gemeinschaftsunterkunft nicht, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet wurde und gegen den/die Nutzer:in eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Umsetzung des unmittelbaren Zwangs umgesetzt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Nutzer:innen haften der Stadt Mainz für alle Schäden und Kosten, die diese vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstanden sind, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Räumlichkeit in der Gemeinschaftsunterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt wird. Auch Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit dem Willen der Nutzer:innen in der Unterkunft aufhalten haften der/die Nutzer:in.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Nutzer:innen verantwortlich sind, kann die Stadt Mainz auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (3) Die Haftung der Stadt Mainz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern:innen und deren Besucher:innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer:innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst sich gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Mainz keine Haftung.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung städtischer Gemeinschaftsunterkünfte und überlassenen Räumlichkeiten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist grundsätzlich jede/r Nutzer:in verpflichtet die/der in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die Räumlichkeiten in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft gemeinsam nutzen, haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt nicht bei bloßen Wohngemeinschaften, bzw. wenn kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 Abs. 1 und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der überlassenen Räumlichkeiten an die Stadt Mainz.
- (4) Die Nutzungsgebühr fällt auch während angemeldeten oder unangekündigten kurzzeitigen Abwesenheiten der Nutzer:innen an.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie wird für zurückliegende Zeiträume 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum ersten des jeweiligen Monats fällig. Sofern das Nutzungsverhältnis erst im Laufe eines Kalendermonats beginnt oder endet, wird die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Kalendertage der Nutzung erhoben. Die Gebühr pro Tag beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs.5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 2 nicht eingewiesenen Personen und Dritten den unerlaubten Zutritt oder das Übernachten in der Unterkunft ermöglicht,
 2. entgegen § 5 Abs.1 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 3. entgegen § 5 Abs.2 die Unterkunft, die überlassenen Räumlichkeiten oder das Freigelände beschädigt, oder ohne Erlaubnis bauliche oder sonstige Veränderungen an den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft oder deren Einrichtungen oder dem überlassenen Zubehör vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 5 Gegenstände auf den Fluren oder im Freigelände der Gemeinschaftsunterkunft abstellt oder lagert,
 5. entgegen § 6 Abs.1 Ziffer 2 den sozialen Frieden und den Hausfrieden der Gemeinschaftsunterkunft nachhaltig stört oder andere Nutzer:innen durch sein Verhalten nachhaltig beeinträchtigt,
 6. entgegen § 6 Abs.2 Ziffer 3 und 4 Veränderungen an den Versorgungsleitungen oder den elektrischen Einrichtungen vornimmt oder nicht erlaubte Elektrogeräte in den Zimmern betreibt,
 7. entgegen § 9 Abs.3 unerlaubt Schlüssel nachmacht oder nachmachen lässt, oder diese nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgibt,
 8. entgegen des Gebotes in § 9 Abs.1 die Unterkunft nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- EUR und im Falle fahrlässigen Handelns mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500.- EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mainz, den2025

gez. Nino Haase

Anlage zu § 12 Gebührenhöhe

- (1) Ab dem 01.07.2025 wird pro Person eine monatliche Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Sie errechnet sich aus den durchschnittlich in allen städtischen Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten, insbesondere Mieten, Betriebs- und Heizkosten, sowie Kosten der Ausstattung und Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Nicht in den Nutzungsgebühren enthalten sind die Kosten für die soziale Betreuung und soweit eingerichtet des Objektschutzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung wird eine Nutzungsgebühr pro Person in Höhe von 300,- Euro erhoben. Die Obergrenze wird auf den dreifachen Satz der Nutzungsgebühr festgelegt.